

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 186

Diez, Donnerstag den 12. August 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 1120/6. 15. A. 3.

Berlin, den 5. Juli 1915.

Ausstellung von Passierscheinen zu Reisen
an die Front usw.

An die Stelle der Erlasse vom 22. Oktober 1914 (A. B. Bl. S. 372) und vom 15. Dezember 1914 (A. B. Bl. S. 441) treten folgende Bestimmungen:

A. Allgemeines.

1. Die Reisen sind auf das äußerste zu beschränken. Sie dürfen nur in dringenden Fällen zugelassen werden. Die Ablehnung der Gesuche erfolgt ohne weitere Begründung.

2. Für einzelne deutsche Heeresangehörige oder staatliche Zivilbeamte in Uniform genügt ein schriftlicher Ausweis der vorgesetzten Stelle über Zweck, Ziel und Dauer der Reise. (Urlaubsbescheinigung, Gestellungsbefehl und dergleichen), für Offiziere ein Ausweis über die Person (z. B. Soldbuch oder eine von einem Offizier unterschriebene und mit Dienststempel versehene Ausweisarte).

3. Privatpersonen bedürfen eines Passierscheines. Er hat nur Gültigkeit in Verbindung mit einem polizeilich abgestempelten Personalausweis (Identitätsnachweis) nach Muster A oder Auslandspaß (vergl. die Kaiserliche Verordnung vom 16. Dezember 1914 — Reichs-Gesetzblatt S. 521). Der Passierschein ist nach Muster B auszustellen.

4. Zur Ausstellung von Passierscheinen sind nach Einholung der Genehmigung der Frontdienststellen — siehe Abschnitt B Ziffer 5 — im Heimatgebiet nur berechtigt:

die Kriegsministerien der Bundesstaaten, das Oberkommando in den Marken, der stellvertretende Generalstab der Armee, die stellvertretenden Generalkommandos, das Reichs-Marine-Amt, der stellvertretende Admiralstab, die Stationskommandos der Nord- und Ostsee in ihren Befehlsbereichen. Im Gebiet des General-Gouvernements für Belgien sind das General-Gouvernement und die Gouvernements hierzu berechtigt.

5. Das preussische Kriegsministerium stellt Passierscheine nur auf unmittelbares schriftliches Anfordern der

Reichs- und preussischen Staatsbehörden aus für solche Persönlichkeiten, die in unmittelbarem Interesse und im Dienste dieser Behörden reisen.

6. Dem stellvertretenden Generalstab der Armee ist die Ausstellung von Passierscheinen an Ausländer — Ausnahmen für Belgier siehe Abschnitt C —, an Vertreter der Presse, Schlachtenmaler, Photographen, Kinematographen vorbehalten. Passierscheine für Ausländer dürfen erst nach Genehmigung durch die gemäß Verfügung des Chefs des Generalstabes des Feldheeres vom 3. Februar 1915 — M. J. 15 329 — zuständigen Dienststellen ausgestellt werden. Passierscheine für Vertreter der Presse, Schlachtenmaler, Photographen und Kinematographen erst nach Einholung des Einverständnisses des Chefs des Generalstabes des Feldheeres (Abteilung III b).

7. Ueber die Passierscheine sind von den ausstellenden Behörden Listen oder ähnliche Kontrollen sorgfältig zu führen. Die Scheine sind zu numerieren und genau nach dem Muster auszufüllen. Nach Erledigung der Reise sind die Passierscheine der ausstellenden Behörde umgehend zurückzugeben, in der Kontrollliste unter Datumangabe zu streichen und zu vernichten.

8. Für die Ausstellung von Passierscheinen zu Zeichenüberführungen ist der Erlass vom 20. Januar 1915 (A. B. Bl. S. 23) maßgebend. Anstelle des Wortes „Geleitschein“ tritt das Wort Passierschein.

9. Zur Ueberwachung des Reiseverkehrs auf der Eisenbahn sind auf Grenz- und anderen geeigneten Bahnhöfen Kontrollstationen eingerichtet. Reisende, die dort ohne die erforderlichen Ausweispapiere getroffen werden, sind dem Bahnhofscommandanten zu überweisen.

B. Besondere Bestimmungen für die Ausstellung von Passierscheinen zur Reise aus Deutschland in das Operations- und Stappengebiet (einschließlich Elsaß-Lothringen und Luxemburg), in das Gebiet des General-Gouvernements für Belgien, nach Russisch-Polen und in den Bereich deutscher Grenzfestungen.

1. Gesuche um Ausstellung von Passierscheinen sind schriftlich an das stellvertretende Generalkommando zu richten, in dessen Bereich der Gesuchsteller wohnt, in Groß-Berlin an das Oberkommando in den Marken.

- zu den Besuchen muß vorgelegt sein:
- a) Notwendigkeit und Zweck der Reise;
 - b) Reiseweg unter Unterstreichung der Orte, die zur Erfüllung des Zwecks der Reise berührt werden müssen;
 - c) Dauer der Reise unter Angabe notwendiger Aufenthalte;
 - d) daß sich Gesuchsteller allen im besonderen auferlegten Bedingungen (s. B. Meldung bei Militärbehörden) unterwirft und den Passierschein nach Ablauf seiner Gültigkeit sofort persönlich oder im Einschreibebrief zurückzuliefern sich verpflichtet.

Dem Gesuch muß ein nach Muster A ausgefüllter polizeilich abgestempelter Personalausweis (Identitätsnachweis) oder ein vorschriftsmäßiger Paß beigelegt sein.

3. Die stellvertretenden Generalkommandos usw. geben Gesuche, die den in Ziffer 2 angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, zurück, desgleichen als nicht statthaft, Gesuche

- a) von Privatpersonen, die sich mit Einzeliiebesgaben zur Front oder in das Etappengebiet begeben oder mit Ausrüstungsstücken, Lebens- und Genußmitteln Handel treiben wollen;
- b) von Ausländern, die Liebesgabentransporte begleiten wollen;
- c) von weiblichen Angehörigen der im besetzten Gebiet einschließlich Belgien und Luxemburg stehenden Militärpersonen, falls nicht deren nachgewiesene schwere Verwundung oder Erkrankung der Grund zur Reise ist;
- d) von Privatpersonen, die aus geschäftlichen Gründen in das Operations- und Etappengebiet reisen wollen, es sei denn, daß die Gesuche von dem Kriegsministerium oder von der Feldzeugmeisterei befürwortet oder mit Genehmigungsvermerk versehen worden sind.

4. Die stellvertretenden Generalkommandos usw. prüfen die zulässigen Gesuche daraufhin, ob

- a) sie den heerespolizeilichen Bestimmungen für den Kraftwagenverkehr und dem Gesichtspunkte seiner möglichststen Einschränkung entsprechen;
- b) ein besserer Reiseweg möglich ist zur Vermeidung unnötiger Berührung verschiedener Armeen usw. Bereiche und möglichststen Abkürzung der Reise;
- c) Firmen, die einen Passierschein zur Errichtung von Zweiganstalten im besetzten Gebiet erbitten, von gutem, bekanntem Ruf sind.

6. Für die Genehmigung geeignete Gesuche geben die stellvertretenden Generalkommandos und die unter A 4 genannten Behörden, falls Eile geboten ist, telegraphisch, sonst mit allen Unterlagen schriftlich weiter an

- a) das zuständige Armeekorpskommando oder die zuständige Etappeninspektion oder das selbständige Generalkommando oder das Festungsgouvernement (Festungskommandantur) oder den Befehlshaber der Truppen in Luxemburg, falls nur deren Bereich in Frage kommt;
- b) den General-Quartiermeister, wenn das Große Hauptquartier oder der Bereich mehrerer Armeen, — den Oberbefehlshaber Ost, wenn dessen Bereich berührt wird.

Für Reisen nach Belgien sind die Paßbestimmungen des Generalgouvernements vom 1. Juli 1915 — Nr. II d 4250 — und für Reisen im Grenzverkehr mit Rußland links der Weisel die Bestimmungen des Oberbefehlshabers Ost vom 29. April 1915 (Verordnungsblatt der Kaiserlich Deutschen Verwaltung in Polen vom 1. Mai 1915) maßgebend.

6. Die unter 5a und b genannten Dienststellen entscheiden unter Beachtung der Verfügung des Chefs des Generalstabes des Feldheeres vom 3. Februar 1915 — Nr. J. 15329 — über die weitere Behandlung des Gesuchs.

Im Falle B 4c entscheiden sie zugleich, ob die Errichtung der Zweiganstalt genehmigt wird.

Der Generalintendant des Feldheeres ist zu hören, falls es sich um Sachverständige für wirtschaftliche Fragen han-

belt, die in das Operations- oder Etappengebiet reisen, oder wenn Reisen der unter B 3d erwähnten Art in Frage kommen.

7. Die Entscheidung wird, gebotenenfalls telegraphisch, der überlegenden Dienststelle zugeleitet. Die Erlaubnis muß stets folgende Punkte enthalten:

- a) für welchen Zeitraum und Weg und für welche Beförderungsmittel die Reise genehmigt wird;
- b) ob und welche Meldeverpflichtungen dem Gesuchsteller auferlegt werden, und ob er sonst noch besondere militärpolizeiliche Bestimmungen zu beachten hat.

8. Die stellvertretenden Generalkommandos usw. bescheiden den Antragsteller und fertigen nach Maßgabe des Bordrucks den Passierschein aus. Dieser gilt auf dem bezeichneten Wege zur Durchreise durch die Gebiete aller beteiligten stellvertretenden Generalkommandos, ohne daß es deren besonderer Genehmigung bedarf.

C. Gesuche von Personen, die sich im Ausland aufhalten, zu Reisen, wie unter Abschnitt B angegeben, sind in vorschriftsmäßiger Form — s. B 2 — und in deutscher Sprache an den stellvertretenden Generalstab — Ausnahme siehe Schlußsatz — zu richten, der sie, wie unter B 3 bis 5 und 8 vorgezeichnet, behandelt. Nur der Kaiserliche Vizekonsul in Ternenzen, die Berufskonsuln in Maastricht, Blijssingen, Roosendaal und Rotterdam und das Generalkonsulat in Amsterdam dürfen für in Holland wohnende oder sich aufhaltende Deutsche Passierscheine nach Belgien ausstellen. Angehörige feindlicher Staaten — Ausnahmen für Belgier siehe Schlußsatz — können nur mit Genehmigung des Generalquartiermeisters nach Belgien und dem sonstigen besetzten Gebiet zugelassen werden. Belgier und Angehörige neutraler Staaten bedürfen zur Reise nach dem Gebiet des Generalgouvernements für Belgien eines vom Generalgouvernement auszustellenden Passierscheines, der unmittelbar dort zu beantragen ist.

D. 1. Für Reisen aus Deutschland in das neutrale Ausland und umgekehrt genügen die vorschriftsmäßigen Pässe, die beim Ueberschreiten der Reichsgrenze von den Grenzüberwachungsstellen abgestempelt sind. Feindliche Ausländer bedürfen zu Reisen nach dem neutralen Ausland jedoch eines Passierscheines nach Muster B. Der Passierschein ist von der Grenzüberwachungsstelle abzunehmen, bei einfacher Ausreise an die ausstellende Behörde zurückzujenden, bei Rückreise bis zur Wiederaushändigung aufzubewahren.

2. Bei Wehrpflichtigen muß die Genehmigung des zuständigen Bezirkskommandos vorgezeigt werden.

E. Für Luxemburg wird außerdem noch bestimmt, daß Passierscheine zum Verlassen Luxemburgs nur der Befehlshaber der Truppen in Luxemburg erteilt. Gesuche zu Reisen in das Operations- und Etappengebiet und nach Belgien behandelt der Befehlshaber wie unter Abschnitt B 3 bis 5 und 8 angeordnet.

Kriegsministerium.

J. B.: v. Wandel.

Vorderseite.

Personalausweis*).

(Identitätsnachweis.)

1. Name
2. Eigenhändige Unterschrift
3. Geboren:
 wo?
 am (Datum)
 Alter
 Größe: 1 m cm.
 Beruf:
 Bescheinigung zweier Zeugen

Photographie.

Polizeistempel.

Vermerk auf der Rückseite beachten.

*) Das Muster ist nicht verbindlich; auch jeder andere polizeiliche Ausweis ist, wenn er obigen Anforderungen entspricht, zulässig.

Rückseite.

Zu beachten.

Der den Schein ausstellende Beamte übernimmt durch seine Unterschrift die volle Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben.

Falls er die Identität nicht zweifelsfrei feststellen kann, hat er diese außerdem noch durch das Zeugnis zweier einwandfreier Zeugen durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Wenn eine unbedingt sichere Feststellung der Persönlichkeit gegenüber der ausstellenden Behörde nicht erbracht werden kann, muß der Beamte den Schein nach der Angabe des Gesuchstellers ausfüllen und dabei vermerken, daß ihm eine Prüfung der Angaben nicht möglich war.

I. 4266.

Diez, den 11. Juni 1915.

**An die Ortspolizeibehörden
und die Herren Gendarmen des Kreises.**

Die Zahl der Fälle, in denen Kriegsgefangene, vielfach mit Erfolg, Fluchtversuche unternommen haben, ist in letzter Zeit außergewöhnlich gewachsen. Es sind hauptsächlich Russen, teils aus den großen Stammlagern, teils aus Arbeitslagern entwichen. Da ein Entkommen von Kriegsgefangenen insofern erhebliche Gefahren für die Allgemeinheit in sich birgt, als Gewalttätigkeiten, Einbrüche und Diebstähle zu befürchten, auch Racheakte (Brandstiftung und dergl.) nicht ausgeschlossen sind, müssen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit alle Aufsichtsbehörden und Beamte, sowohl bei der Mitüberwachung als auch bei der Ermittlung und Wiederbringung von Entwichenen tatkräftig mitwirken.

Ich ersuche dies zu beachten und insbesondere die im Kreise beschäftigten Kriegsgefangenen, soweit dies eben möglich ist, im Auge zu behalten.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

2.

Limburg, den 3. August 1915.

Bekanntmachung.

Die unter den Schweinbeständen des Händlers C. Klein aus Lindenholzhausen und des C. Maß aus Dorndorf ausgebrochen gewesene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die über die Orte verhängte Ortsperre ist aufgehoben.

**Der Landrat.
J. B.:
Elsen.**

J.-Nr. I. 6068.

Diez, den 5. August 1915

Bekanntmachung

Betrifft: die Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen, die der Genehmigungspflicht nach § 16 der Gewerbeordnung nicht unterliegen.

Bei der Einrichtung oder Veränderung solcher gewerblicher Anlagen, die nach § 16 der Gewerbeordnung einer Genehmigung bedürfen, ermöglicht das hierfür vorgeschriebene Verfahren auch eine Prüfung der Unterlagen (Pro-

jekt) durch die Behörden in Bezug auf den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sicherheit. Indem in dieser Beziehung bei der Erstellung der Genehmigung Bedingungen gestellt werden, ist dem Unternehmer die Möglichkeit geboten, die auf Grund der Gewerbeordnung zum Schutze der Arbeiter behördlich zu fordernden Einrichtungen schon bei der Erbauung oder ersten Einrichtung der Anlage zu berücksichtigen und sich so gegen spätere Auflagen auf Grund der §§ 120 a—f der Gewerbeordnung möglichst zu schützen.

Für die Herstellung der übrigen gewerblichen Anlagen, die lediglich einer hauptpolizeilichen Genehmigung bedürfen, trifft das dagegen nicht zu, weil die Baupolizeigesetze zumeist nicht die nötige Handhabe bieten, um die Erteilung der Bauerlaubnis von solchen Bedingungen abhängig zu machen, die wegen des Arbeiterschutzes zu stellen sind. In solchen Fällen hat der Unternehmer unter Umständen zu gewärtigen, daß er nach Fertigstellung der Anlage auf Grund der Revisionsbefunde der Gewerbeaufsichtsbeamten Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter nachtrifften muß, die mit Erweiterungen und erheblichen Kosten verbunden sind, während diese Einrichtungen bei der Erbauung der Anlage leicht hätten getroffen werden können.

Um diesem Uebelstande abzuweichen, werden neuerdings die Pläne über Errichtung u. Veränderung derartiger Anlagen auch dem Gewerbeaufsichtsbeamten zur Einsicht vorgelegt und dessen Vorschläge über Schutzeinrichtungen zumeist unter die Baubedingungen aufgenommen.

Wie dargetan, gereicht es den bauenden Unternehmern zum Vorteile, den in die Bauerlaubnis aufgenommenen Bedingungen zu entsprechen und so die erforderlichen Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter von vornherein zu treffen und dadurch nachträgliche Kosten und Schwierigkeiten zu vermeiden.

Ferner wird es sich empfehlen, den Gewerbeaufsichtsbeamten schon bei der Aufstellung des Bauplanes (Projekts) zu Rate zu ziehen, damit darin die in der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 16. Mai 1874 (Regierungs-Amtsblatt S. 185) vorgeschriebenen und zur Prüfung des Projektes in gewerbepolizeilicher Beziehung notwendigen Angaben über Art und Umfang des Betriebes, Zahl, Größe und Bestimmung der Arbeitsräume, deren Zulänglichkeit, Licht und Luftversorgung, Anzahl der Arbeiter und Maschinen Aufnahme finden. Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, diese Bekanntmachung in geeigneter Weise zu verbreiten.

Die eingehenden Bauerlaubnis-Gesuche sind schon von den Ortspolizeibehörden eingehend zu prüfen und nötigenfalls unter Hinweisung der Unternehmer auf diese Bekanntmachung zu ergänzen.

**Der Königl. Landrat.
Duderstadt.**

Abt. II b. I.-Nr. 15617/6830.

Frankfurt, a. M., 21. 7. 1915.

Verordnung.

Auf Grund des § 95 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich, daß mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird:

1. wer bei dem gewerbmäßigen Einkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs Preise bietet, die unangemessen hoch sind, wenn nach den Umständen des Falles die Absicht anzunehmen ist, eine Preissteigerung oder Heraufsetzung bestehender Höchstpreise herbeizuführen;
2. wer, um eine Preissteigerung oder Heraufsetzung der bestehenden Höchstpreise herbeizuführen, Gegenstände des täglichen Bedarfs, die an sich zum Verkauf bestimmt sind, aus dem Verkehr zurückhält, oder bisher zum Verkauf gestellte Gegenstände des täglichen Bedarfs einer anderweitigen Verwendung zuführt, z. B. Milch, die bisher als solche verkauft wurde, zu Käse oder Butter verarbeitet oder verfüttert;

2. wer beim gewerbmäßigen Kleinverkauf für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise fordert oder annimmt, die nach der Marktlage ungerechtfertigt hoch sind;
4. wer aus Eigennutz als Verkäufer von Gegenständen des täglichen Bedarfs, so lange seine Vorräte reichen, Käufern die Abgabe seiner Verkaufsgegenstände gegen entsprechende Bezahlung verweigert.

Verurteilungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Verordnung werden vom Generalkommando öffentlich bekannt gemacht.

XVIII. Armee-korps. Stellvertr. Generalkommando.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Nichtamtlicher Teil.

v. Aussenberg

WTB. Wien, 10. Aug. (Nichtamtlich.) Wie amtlich mitgeteilt wird, fand am 3. und 4. August vor dem Wiener Divisionsgericht die Hauptverhandlung gegen den General der Infanterie Moritz v. Aussenberg statt. Hierbei wurde dieser von der Anklage rechtskräftig freigesprochen, er habe die Sicherheit der Armee dadurch gefährdet, daß er im Herbst 1912 während der Tagung der Delegationen in Budapest geheim zu haltende Dispositionen über militärische Defensivmaßnahmen der Monarchie dem in Wien wohnhaften Obersten des Ruhestandes Heinrich Ritter von Schwarz, der davon keine Kenntnis haben sollte, um ihm materiell aufzuhelfen, sowie absichtlich in der Weise mitgeteilt habe, daß er ihm am 18. November 1913 eine verschlossene Karte des Inhalts zugesandt habe, es sei die teilweise Mobilisierung im Norden wahrscheinlich, und daß er ihn am 21. November 1912 unter Bekanntgabe der Namen der Kommandanten des 1., 10. und 11. Korps über eine vom Kriegsministerium am selben Tage nach allerhöchster Genehmigung beschlossene Erhöhung des Friedenszustandes bei den Truppen und Anstalten der erwähnten Korps telegraphisch benachrichtigt, und somit das Verbrechen der Hintanhaltung der Dienstvorschriften im allgemeinen begangen habe.

Die Nationalliberalen.

WTB. Berlin, 10. Aug. (Nichtamtlich.) Wir werden von den nationalliberalen Reichs- und Landtagsabgeordneten um die Veröffentlichung folgender Erklärung eruchtet. Kürzlich fand eine Zusammenkunft führender Persönlichkeiten der nationalliberalen Partei, hauptsächlich Reichs- und Landtagsabgeordneten, in Berlin statt. Bei der Besprechung der Lage wurde der einmütigen Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß das Verhalten gegenüber dem Reichskanzler, wie es in jüngster Zeit an einigen Stellen der Partei betätigt wurde, weder die Gesamtstimmung der Partei wiedergebe, noch von den Anwesenden gebilligt werden könne. Es müsse dagegen Vermehrung eingelegt werden, daß in solchen Kundgebungen der Ansehen erweckt werde, als ob sie die Meinung der ganzen Partei darstellten. Die öffentlichen Erklärungen des Reichskanzlers lieferten keinen Anlaß zu der Annahme, daß er eine schwächliche, illusionistische, den Interessen des Reiches nicht rückhaltlos dienende Politik betreibe. Daß seine Politik volles Vertrauen verdiene, werde durch jede persönliche Aussprache mit dem Reichskanzler nur noch verstärkt. Die öffentliche Bekundung des angeblich allge-

meinen Mißtrauens sei geeignet, die Autorität des leitenden Staatsmannes gegenüber dem Auslande zu erschüttern und ihm gerade diejenige kraftvolle Politik zu erschweren, die von ihm gefordert werde. Unbegründete Angriffe gefährdeten die Einmütigkeit des deutschen Volkes im Gegensatz zu der ihm aus der Seele des Volkes gesprochenen Kundgebung des Kaisers: „Als letztes Ziel dieses Krieges einen Frieden zu erlangen, der uns die notwendigen militärischen, politischen und wirtschaftlichen Sicherheiten für die Zukunft bietet und die Bedingungen erfüllt zur ungehemmten Entfaltung unserer schaffenden Kräfte in der Heimat und auf dem freien Meere.“

Beurlaubung zur Erntehilfe.

Berlin, 8. Aug. Von beteiligter Seite wird mitgeteilt: Sowohl die Interessen der Landwirtschaft als auch die Erfahrungen, die in verschiedenen Genesungsheimen gemacht wurden, ließen es seit einiger Zeit wünschenswert erscheinen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht genesende Soldaten in größerer Zahl zur Erntehilfe, namentlich auch zur Obsternnte herangezogen werden könnten. Die darüber angestellten Untersuchungen haben zu günstigen Ergebnissen geführt. Das Kriegsministerium hat die dorthin gelangten Anregungen weiter verfolgt und im Verlaufe der Angelegenheit vor kurzem die stellvertretenden Generalkommandos darauf hingewiesen, daß gegen eine Beurlaubung genesender Soldaten aus den Lazaretten zur Erntehilfe, insbesondere bei der Obsternnte, unter bestimmten selbstverständlichen Bedingungen nichts einzutenden sei. Im Zusammenhang damit soll auch gestattet werden, daß für solche Zwecke Mannschaften beurlaubt werden, die als nur arbeitsverwendungsfähig zu den Ersatztruppenteilen entlassen sind. Natürlich wird für die Auswahl derartiger Soldaten die ärztliche Entscheidung maßgebend sein. Auf der anderen Seite sprechen interessierte Kreise die Hoffnung aus, daß die Durchführung dieser Beurlaubungen im Benehmen der Militärbehörden mit den öffentlichen Arbeitsnachweisen und Landwirtschaftskammern so sehr beschleunigt werde, um noch vollen Nutzen für unsere Ernte daraus zu ziehen.

Jagd-Verpachtung.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am

**Mittwoch, den 18. August 1915,
nachmittags 2 Uhr**

auf dem Bürgermeisteramt zu Gückingen die Jagd auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeindegemarkung zu Gückingen, zirka 275 Morgen Wald und 725 Morgen Feld, öffentlich meistbietend auf einen 9jährigen Zeitraum, und zwar vom 23. August 1915 bis 22. August 1924 verpachten. Pachtlustige werden hiermit eingeladen. Die Pachtbedingungen liegen in dem Amtszimmer des Unterzeichneten öffentlich aus.

Gückingen, den 30. Juli 1915.

(6727)

Der Jagdvorsteher.
Neu

Kuxenbesitzer v. Neunmorgen

werden gebeten, ihre Adresse unter Briefumschlag mit Zeichen HM 2 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung einzureichen.